

<b>Erster Abschnitt</b>	<b><u>3334</u></b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b><u>3334</u></b>
§ 1 Organisation des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse	<u>3334</u>
§ 2 Geltungsbereich; Teilnehmer	<u>4445</u>
§ 3 Kündigungsrechte der DBAG	<u>4445</u>
§ 4 Änderungen der AGB	<u>5556</u>
§ 5 Veröffentlichung von Informationen	<u>5556</u>
§ 6 Mitwirkungspflichten des Teilnehmers	<u>5556</u>
§ 7 Auskunftspflicht des Teilnehmers	<u>5556</u>
§ 8 Verschwiegenheit	<u>6667</u>
§ 9 Haftung der DBAG; Mitverschulden des Teilnehmers	<u>6667</u>
§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	<u>6667</u>
<b>Zweiter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)</b>	<b><u>6667</u></b>
§ 11 Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market	<u>6667</u>
§ 12 Einbeziehungsantrag	<u>7778</u>
§ 13 Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien	<u>7778</u>
§ 14 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel bereits zugelassene Aktien und aktienvertretende Zertifikate (Second Quotation)	<u>8889</u>
§ 15 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel noch nicht zugelassene Aktien und aktienvertretende Zertifikate (First Quotation)	<u>8889</u>
§ 16 Mitteilungspflichten des Teilnehmers	<u>99910</u>
§ 17 Kündigung der Einbeziehung	<u>99910</u>
<b>Dritter Abschnitt Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard</b>	<b><u>10101011</u></b>
§ 18 Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten, Zustimmung des Emittenten	<u>10101011</u>
§ 19 Überwachungspflichten des antragstellenden Teilnehmers	<u>11111112</u>
§ 20 Vertragsstrafe, Kündigung der Einbeziehung	<u>12121314</u>
<b>Vierter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für den Handel</b>	<b><u>13131314</u></b>
§ 21 Geltung der Vorschriften des regulierten Marktes	<u>13131314</u>
§ 22 Veröffentlichung von Preisen	<u>14141415</u>
<b>Fünfter Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen (Open Market)</b>	<b><u>14141415</u></b>
§ 23 Fondsanteile	<u>14141415</u>
§ 24 Stellen von Taxen mit Volumen durch den Fonds Spezialisten	<u>14141415</u>
§ 25 Mindestanforderungen an das Stellen von Taxen mit Volumen durch den Fonds Spezialisten	<u>17171716</u>
§ 26 Weitere Pflichten des Fonds Spezialisten	<u>17171716</u>
§ 27 Behandlung laufender Orders	<u>18181817</u>
§ 28 Aufhebung von Geschäften	<u>18181817</u>
<b>Sechster Abschnitt Preisfeststellung; Skontroverteilung</b>	<b><u>19192018</u></b>
§ 29 Preisfeststellung	<u>19192018</u>
§ 30 Skontrofürer	<u>19192018</u>
§ 31 Verteilung der Skontren	<u>19192018</u>
§ 32 Sorgfaltspflichten	<u>20202018</u>
§ 33 Kündigung des Skontos	<u>20202018</u>
<b>Siebter Abschnitt Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen</b>	<b><u>20202119</u></b>
§ 34 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen	<u>20202119</u>
<b>Achter Abschnitt Entgelt</b>	<b><u>21212119</u></b>

§ 35	Entgelt	<u>21212119</u>
	Entgeltverzeichnis	<u>21212220</u>
	<b>Neunter Abschnitt Datenschutz</b>	<b><u>22222321</u></b>
§ 36	Datenschutz	<u>22222321</u>
	<b>Anlage 1 Verpflichtungserklärung</b>	<b><u>24242422</u></b>
	<b>Anlage 2 Unternehmenskurzportrait</b>	<b><u>25252523</u></b>
	<b>Anlage 3 Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und Deutsche Börse Listing Partner für die Einbeziehung von Aktien oder aktienvertretende Zertifikate in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard)</b>	<b><u>26262624</u></b>

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

### Präambel

Für den während der Börsenzeit der Frankfurter Wertpapierbörse durchgeführten Handel in Wertpapieren, die an der Frankfurter Wertpapierbörse weder zum Handel im regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind (Freiverkehr) und bei denen es sich nicht um Strukturierte Produkte handelt, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Organisation des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, hat die Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „FWB“ genannt) einen Freiverkehr (nachfolgend „Open Market“ genannt) zugelassen.
- (2) Träger des Open Markets an der FWB ist die Deutsche Börse AG (nachfolgend „DBAG“ genannt). Die DBAG organisiert den Open Market mit Billigung der Geschäftsführung der FWB.
- (3) Die Trägerschaft der DBAG gemäß Abs. 2 umfasst nicht den Handel mit Strukturierten Produkten im Open Market an der FWB. Strukturierte Produkte im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) sind nicht-standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt vertriebt werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden. Zu Strukturierten Produkten zählen insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants) und Aktienanleihen. Nicht zu den Strukturierten Produkten zählen
  - Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären;
  - standardisierte, nicht verbriefte Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden);
  - Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist;
  - Aktien und aktienvertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten; und

- Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.

## § 2 Geltungsbereich; Teilnehmer

- (1) Diese AGB gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der DBAG in ihrer Funktion als Trägerin des Open Markets an der FWB gemäß § 1 Abs. 2 und 3 und den Teilnehmern des Open Markets. Andere Geschäftsbeziehungen der Teilnehmer des Open Markets mit der DBAG bleiben hiervon unberührt. Die Teilnahme am Open Market erfolgt durch den Handel von in den Open Market einbezogenen Wertpapieren (Abs. 2) und/oder durch den Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Open Market (Abs. 3).
- (2) Zur Teilnahme am Handel von in den Open Market einbezogenen Wertpapieren sind alle Unternehmen berechtigt, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind und denen Zugang zur Börsen-EDV eingeräumt wurde.
- (3) Die Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Open Market kann vorbehaltlich § 11 Abs. 3 von allen gemäß Absatz 2 zur Teilnahme am Handel im Open Market berechtigten Unternehmen beantragt werden.
- (4) Ungeachtet vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 kann die DBAG die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Teilnehmer ablehnen, wenn in dessen Person begründete Umstände vorliegen, die zur Schädigung des Ansehens der DBAG oder der FWB führen können.

## § 3 Kündigungsrechte der DBAG

- (1) Ungeachtet von § 2 Abs. 2 und 3 kann die DBAG die gesamten oder einzelne Geschäftsbeziehungen gemäß diesen AGB zu einem Teilnehmer nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der DBAG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Teilnehmers die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - wenn der Teilnehmer nach fruchtloser Abmahnung gegen wesentliche vertragliche Pflichten aus diesen AGB verstößt,
  - oder
  - wenn sich in der Person des Teilnehmers nachträglich Umstände ergeben, die die Voraussetzungen von § 2 Abs. 4 erfüllen.
- (2) Kündigungsrechte des Teilnehmers bleiben unberührt.

## § 4 Änderungen der AGB

- (1) Änderungen dieser AGB werden den Teilnehmern vor deren Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von 10 Börsentagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich oder elektronisch Widerspruch bei der DBAG erhebt. Auf diese Folge wird ihn die DBAG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
- (2) Im Fall eines Widerspruchs gemäß Abs. 1 kann die DBAG die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. § 3 bleibt unberührt.

## § 5 Veröffentlichung von Informationen

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, werden Informationen, die gemäß diesen AGB zu veröffentlichen sind, auf der Internet Homepage der DBAG, abrufbar unter <http://www.deutsche-boerse.com>, für die Dauer von mindestens drei Börsentagen veröffentlicht. Die DBAG kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen. § 4 bleibt unberührt.

## § 6 Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

Ungeachtet besonderer Leistungspflichten nach diesen AGB ist der Teilnehmer verpflichtet, im zumutbaren Umfang an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung mitzuwirken. Hierzu zählt insbesondere

- die Rechtzeitigkeit, Klarheit und Widerspruchsfreiheit von Anträgen und Mitteilungen,
- ein besonderer Hinweis auf etwaige Eilbedürftigkeit oder Fristangelegenheiten,
- die Prüfung von Mitteilungen der DBAG im Rahmen dieser AGB auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die unverzügliche Erhebung von Einwänden,
- die Benachrichtigung der DBAG im Fall des Ausbleibens erwarteter oder angekündigter Mitteilungen der DBAG.

§ 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 7 Auskunftspflicht des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist verpflichtet, der DBAG im zumutbaren Umfang unverzüglich Auskünfte über alle ihm zur Kenntnis gelangten Umstände zu geben, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung nach diesen AGB, insbesondere für einen ordnungsgemäßen Handel und eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung der in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere erforderlich sind.

## § 8 Verschwiegenheit

Die DBAG ist zur Verschwiegenheit über alle teilnehmerbezogenen Tatsachen verpflichtet, von denen sie im Rahmen dieser AGB Kenntnis erlangt. Gesetzliche Auskunftspflichten der DBAG bleiben hiervon unberührt.

## § 9 Haftung der DBAG; Mitverschulden des Teilnehmers

- (1) Die DBAG haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen AGB für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.
- (2) Hat der Teilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen AGB, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DBAG und Teilnehmer den Schaden zu tragen haben.
- (3) Die DBAG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten.
- (4) Eine Haftung der DBAG gegenüber Dritten, die nicht Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2 sind, ist ausgeschlossen.

## § 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen den Teilnehmern und der DBAG gemäß diesen AGB gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB ist Frankfurt am Main.

### Zweiter Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)

## § 11 Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market

- (1) In den Open Market können Wertpapiere einbezogen werden, die weder zum Handel im regulierten Markt der FWB zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind.
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die DBAG auf Antrag eines Teilnehmers (§ 2 Abs. 3). Ein Anspruch des Teilnehmers auf Einbeziehung bestimmter Wertpapiere besteht auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (Abs. 1, §§ 13 bis 15) nicht.

(3) Die Einbeziehung von Fondanteilen (§ 23) darf ausschließlich von Spezialisten (§ 24) beantragt werden.

~~(3)~~(4) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (Abs. 1, §§ 13 bis 15) abgelehnt werden, insbesondere wenn nach Auffassung der DBAG die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führt.

~~(4)~~(5) Einbeziehungen sind gemäß § 5 zu veröffentlichen.

## § 12 Einbeziehungsantrag

- (1) Der Einbeziehungsantrag ist schriftlich zu stellen. Er muss Firma und Sitz des Teilnehmers sowie Emittent und Art der einzubeziehenden Wertpapiere angeben. Die DBAG ist berechtigt, im Antrag zusätzliche Angaben zu verlangen.
- (2) Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen (§§ 11 Abs. 1 und Abs. 3, 13 bis 15) erforderlichen Nachweise beizufügen. Der DBAG sind auf Verlangen weitere Nachweise vorzulegen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die DBAG bestimmen, dass der Einbeziehungsantrag elektronisch zu stellen ist. Die DBAG kann unabhängig von der Form der Antragstellung verlangen, dass bestimmte Angaben auf elektronischem Wege und in einem bestimmten Format zu übermitteln sind.
- (4) Soweit die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Stellung des Einbeziehungsantrages nachgewiesen werden, gilt der Antrag als zurückgenommen.

## § 13 Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien

- (1) Wertpapiere, die keine Aktien oder aktienvertretende Zertifikate sind (Nichtaktien), können einbezogen werden, wenn
  - a) sie über eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügen und,
  - b) sie frei handelbar sind und
  - c) eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte gewährleistet ist und
  - d) dem Börsenhandel keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen und
  - e) sie entweder bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen oder in diesen

einbezogen sind oder ein für sie erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen.

Liegen die Voraussetzungen von lit. e) nicht vor, hat der Teilnehmer ein Exposé zu erstellen, das nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält. Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt des Exposés werden von der DBAG festgelegt. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunft- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Exposé zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Nichtaktien von Emittenten, deren Wertpapiere bereits in den Open Market einbezogen sind, sowie Nichtaktien, bei denen aufgrund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 oder § 31 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes im Falle einer Zulassung zum regulierten Markt von der Veröffentlichung eines Prospektes abgesehen werden kann, können auch ohne Vorlage eines Exposés einbezogen werden.

- (2) Fondsanteile (23) können einbezogen werden, wenn die Voraussetzung von Abs. 1 gegeben sind und ihr öffentlicher Vertrieb durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht untersagt wurde.
- (3) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

#### **§ 14 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel bereits zugelassene Aktien und aktienvertretende Zertifikate (Second Quotation)**

- (1) Aktien und aktienvertretende Zertifikate, die bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen sind (Second Quotation), können einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis d) erfüllt sind.
- (2) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

#### **§ 15 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel noch nicht zugelassene Aktien und aktienvertretende Zertifikate (First Quotation)**

- (1) Aktien und aktienvertretende Zertifikate, die noch nicht zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen sind (First Quotation), können einbezogen werden, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis d) erfüllt sind und
  - b) der antragstellende Teilnehmer durch Bestätigung eines zugelassenen Rechtsanwalts oder zugelassenen Wirtschaftsprüfers nachweist, dass ein Grundkapital des Emittenten von mindestens EUR 250.000 durch Bareinlage eingezahlt ist, und

- c) ein für die Aktien oder aktienvertretende Zertifikate erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen.

Liegen die Voraussetzungen von lit. c) nicht vor, hat der Teilnehmer ein Exposé zu erstellen, das nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält. Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt des Exposés werden von der DBAG festgelegt. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Exposé zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Aktien oder aktienvertretende Zertifikate von Emittenten, deren Wertpapiere bereits in den Open Market einbezogen sind, können auch ohne Vorlage eines Exposés einbezogen werden.

- (2) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

## § 16 Mitteilungspflichten des Teilnehmers

- (1) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die DBAG während der gesamten Dauer der Einbeziehung unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung des einbezogenen Wertpapiers oder des Emittenten wesentlich sind. Dazu gehören insbesondere Unternehmensnachrichten des Emittenten, wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Aktienteilungen, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen, etc.), Insolvenz des Emittenten, Wechsel im Vorstand bzw. Aufsichtsrat des Emittenten, Veränderung von wesentlichen durch den oder an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen.
- (2) Zur Gewährleistung seiner Unterrichtungspflicht hat der antragstellende Teilnehmer ein Informationssystem zu nutzen, über das Umstände gemäß Abs. 1 zeitnah veröffentlicht werden. Im Übrigen unterliegen der Unterrichtungspflicht nur solche Umstände, von denen der Teilnehmer tatsächliche Kenntnis hat oder von denen er sich über frei zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann.

## § 17 Kündigung der Einbeziehung

- (1) Unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß § 3 Abs. 1 kann die DBAG die Einbeziehung eines Wertpapiers mit einer angemessenen Frist kündigen, wenn Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, nachträglich weggefallen sind. Bei der Bemessung der Frist sind die berechtigten Belange des Teilnehmers und des Publikums zu berücksichtigen. Die Einbeziehung kann ohne Frist gekündigt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit des Handels oder der Geschäftsabwicklung gefährdet ist oder eine Übervorteilung des Publikums droht. Maßnahmen zur Aussetzung des Handels bleiben unberührt.

- (2) Unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß § 3 Abs. 2 kann der Teilnehmer die Einbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei der Bemessung der Frist sind die berechtigten Belange des Teilnehmers, des Skontroführers und des Publikums zu berücksichtigen.
- (3) Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 sind gemäß § 5 zu veröffentlichen.

### Dritter Abschnitt

### Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard

#### § 18 Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten, Zustimmung des Emittenten

- (1) Für Aktien und aktienvertretende Zertifikate, die in den Open Market einbezogen sind, kann ein Teilnehmer die Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) beantragen. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Einbeziehung in den Open Market gestellt werden.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in den Entry Standard die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts dieser AGB.
- (3) Die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in den Entry Standard setzt voraus:
  - a) Eine vom antragstellenden Teilnehmer unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß **Anlage 1** für jede in den Entry Standard einzubeziehende Aktiegattung oder Gattung aktienvertretender Zertifikate;
  - b) einen aktuellen Handelsregister-Auszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einbeziehung nicht älter als 4 Wochen ist;
  - c) eine zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Einbeziehung gültige Satzung des Emittenten;
  - d) die schriftliche Zustimmung des Emittenten gegenüber dem antragstellenden Teilnehmer zur Einbeziehung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate in den Entry Standard;
  - e) einen geprüften Konzernabschluss samt Konzernlagebericht des Emittenten für das der Antragstellung vorhergehende Geschäftsjahr des Emittenten nach den für diesen geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Sofern der Emittent nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, genügt der geprüfte Einzelabschluss samt Lagebericht des Emittenten. Der Konzern- bzw. Einzelabschluss samt Lagebericht ist zusammen mit dem vollständigen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder dem vollständigen Vermerk über dessen Versagung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen;

- f) ein gemäß **Anlage 2** erstelltes Unternehmenskurzportrait des Emittenten zum Zwecke der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Emittenten;
  - g) einen zwischen dem Emittenten und einem Deutsche Börse Listing Partner vereinbarten schriftlichen Vertrag, der die vertraglichen Mindestinhalte gemäß **Anlage 3** enthält und für die Dauer der Einbeziehung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate in den Entry Standard Geltung hat. Die DBAG macht die Deutsche Börse Listing Partner auf der Internet Homepage der DBAG, abrufbar unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > Listing > Listing Partner bekannt. Die den Teilbereich des Freiverkehrs (Entry Standard) unterstützenden Deutsche Börse Listing Partner werden gesondert markiert.
- (4) Der antragstellende Teilnehmer soll einen Skontroführer für die in den Entry Standard einzubeziehenden Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate benennen. Bei Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten, die schon in den Open Market einbezogen sind und denen bereits ein Skontroführer zugewiesen worden ist, verbleibt es bei dieser Zuweisung, soweit kein Fall des § 33 vorliegt. Ferner kann der antragstellende Teilnehmer im Fall der Handlungsaufnahme der einzubeziehenden Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate im elektronischen Handelssystem Xetra einen Designated Sponsor benennen.

## § 19 Überwachungspflichten des antragstellenden Teilnehmers

- (1) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Veröffentlichungen von Tatsachen und Informationen fortlaufend zu überwachen sowie die DBAG unverzüglich über etwaige diesbezügliche Versäumnisse oder Missstände zu informieren.
- (2) Der antragstellende Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgenden Tatsachen und Informationen in der vorgegebenen Art und Weise veröffentlicht werden:
  - a) unverzügliche Veröffentlichung von im Tätigkeitsbereich des Emittenten eingetretenen Tatsachen auf dessen Internetseiten, wenn diese wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet sind, den Börsenpreis der in den Entry Standard einbezogenen Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate des Emittenten erheblich zu beeinflussen. Tatsachen in diesem Sinne stellen insbesondere Unternehmensnachrichten des Emittenten dar, wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen, -herabsetzungen, Aktienteilungen, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen etc.), Insolvenz des Emittenten, Wechsel im Vorstand bzw. Aufsichtsrat des Emittenten, Veränderung von wesentlichen durch den oder an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen. Der antragstellende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass nur Tatsachen veröffentlicht werden, die eine ausschließliche objektive und neutrale Bewertung des operativen Geschäfts und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ermöglichen; die Veröffentlichung hat unter Ausschluss jeglicher werbenden Maßnahmen sowie unter Ausschluss von Darstellungen oder Äußerungen, die unmittelbar oder mittelbar den Anschein erwecken könnten, werbender Art oder Inhalts zu sein, zu erfolgen.

- b) Veröffentlichung eines geprüften Konzernjahresabschlusses samt Konzernlagebericht des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (falls ein solcher Konzernabschluss aus rechtlichen Gründen seitens des Emittenten nicht zu erstellen ist, genügt die Veröffentlichung eines testierten Einzelabschlusses samt Lagebericht des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft) nach den für den Emittenten geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften (national GAAP) oder nach International Financial Reporting Standard (IFRS) innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des für den Emittenten geltenden Berichtszeitraums auf den Internetseiten des Emittenten. Der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht bzw. der Einzelabschluss samt Lagebericht ist zusammen mit dem jeweiligen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen. Erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) ist der gemäß § 18 Abs. 3 lit. e vorgelegte Abschluss zu veröffentlichen;
  - c) Veröffentlichung eines Zwischenberichtes des Emittenten innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres des Emittenten auf dessen Internetseiten;
  - d) Veröffentlichung eines jährlich zu aktualisierenden Unternehmenskurzportraits des Emittenten auf dessen Internetseiten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard);
  - e) Veröffentlichung eines aktuellen Unternehmenskalenders des Emittenten unter Angabe aller wesentlichen Termine wie z. B. Pflichtveranstaltungen des Emittenten (z. B. Hauptversammlung) oder weiterer Aktivitäten des Emittenten (z. B. Analysten- oder Investorenpräsentationen) auf dessen Internetseiten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard).
- (3) Die Veröffentlichung von Informationen betreffend die Ausstattung und Bewertung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate, insbesondere von Angaben über die Wertpapierkennnummer (WKN) oder die International Security Identification Number (ISIN), die Höhe und den Zeitpunkt von Dividendenzahlungen, den aktuellen Preis der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate und deren Handelsplatz sollen nicht in Kombination mit einer Mitteilung gemäß der in Absatz 2 lit. a bis lit. e aufgeführten Tatsachen und Informationen erfolgen. Die Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes, insbesondere betreffend des Vorliegens eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, bleiben unberührt.

## § 20 Vertragsstrafe, Kündigung der Einbeziehung

- (1) Die DBAG ist berechtigt, bei Verstößen gegen Pflichten aus § 19 vom antragstellenden Teilnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000 Euro für jeden Fall eines Pflichtverstoßes zu fordern. Maßnahmen nach § 34 bleiben daneben unberührt.
- (2) Unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß § 3 Abs. 1 kann die DBAG die Einbeziehung in den Entry Standard mit einer Frist von sechs Wochen kündigen, wenn der Teilnehmer seinen Verpflichtungen gemäß diesen AGB nicht nachkommt oder ein ordnungsgemäßer Handel oder eine ordnungsgemäße

Geschäftsabwicklung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist.

- (3) Unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß § 3 Abs. 2 kann der Teilnehmer die Einbeziehung in den Entry Standard kündigen.
- (4) Maßnahmen gemäß Absatz 1-3 sind gemäß § 5 zu veröffentlichen.
- (5) Die Kündigung der Einbeziehung in den Entry Standard lässt die Einbeziehung in den Open Market im Übrigen unberührt.

#### Vierter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für den Handel

##### § 21 Geltung der Vorschriften des regulierten Marktes; Handelszeiten

- (1) Für den Handel und die Geschäftsabwicklung von Wertpapieren im Open Market und im Entry Standard, die Entscheidung über die Art der Preisermittlung sowie für die Preisfeststellung in diesen Wertpapieren einschließlich deren Beaufsichtigung gelten die Regelungen des regulierten Marktes sinngemäß, soweit nicht Besonderheiten gemäß diesen AGB zu beachten sind. ~~Die Handelszeiten im Open Market und im Entry Standard (nachfolgend die „Handelszeit“ genannt) entsprechen denen der FWB.~~ Als Geschäftstage der DBAG gemäß diesen AGB gelten die von der Geschäftsführung der FWB festgelegten Börsentage.
- (2) Der Handel im Open Market und im Entry Standard kann im Präsenzhandel oder im elektronischen Handelssystem zwischen 8.30 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen. Der Vorstand der DBAG legt innerhalb dieses Zeitrahmens den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest.
- (3) Abweichend von § 38 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Open Market einbezogen werden.
- ~~(4)~~ Bei Verstößen kann die DBAG Maßnahmen gemäß § 34 dieser AGB ergreifen.

## § 22 Veröffentlichung von Preisen

Die DBAG ist verpflichtet, die im Open Market und im Entry Standard für die dort gehandelten Wertpapiere festgestellten Preise entsprechend den für den regulierten Markt geltenden Vorschriften zu veröffentlichen.

## Fünfter Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen (Open Market)

### § 23 Fondsanteile; Handelsmodell

(1) Fondsanteile gemäß diesen AGB sind Anteilsscheine an in- und ausländischen Investmentvermögenfonds, die in Form von Investmentfonds oder Investmentaktiengesellschaften gebildet werden.

(2) Der Handel in Fondsanteilen findet in der fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell statt.

### § 24 Beauftragung und Überwachung der Stellen von Taxen mit Volumen durch den Fonds Spezialisten

(1) Im Spezialistenmodell übernehmen durch die DBAG gemäß Absatz 2 beauftragte Unternehmen, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind (Spezialisten), die Aufgaben der Spezialisten gemäß § 25. Die Spezialisten haben sich bereit zu erklären, diese Aufgaben für sämtliche im Spezialistenmodell gehandelten Fondsanteile zu übernehmen. Die Aufgaben der Spezialisten können in dem Vertrag gemäß Absatz 2 auf bestimmte Fondsanteile beschränkt werden, soweit dadurch der ordnungsgemäße Handel im Open Market nicht gefährdet wird. Ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Fondsanteile besteht nicht.

(2) Die DBAG beauftragt auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für sämtliche im Spezialistenmodell gehandelten Fondanteile Spezialisten mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 25.  
Als Spezialisten können nur zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassene Unternehmen beauftragt werden, die

1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 25 gewährleisten,

2. zur Erfüllung dieser Aufgaben ein Limit-Kontrollsystem, das die für das Limit-Kontrollsystem des Spezialisten in den Bestimmungen des regulierten Marktes geregelten Anforderungen erfüllt, sowie geeignete Eingabegeräte (Front-Ends) zur Eingabe von Quotes und Aufträgen in das elektronische Handelssystem einsetzen,

3. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit

als Spezialist bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden.

4. keinen Anlass zu der Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Spezialist obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse entgegenstehen.
5. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die FWB ermöglicht.

Die DBAG kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben gemäß § 25 erfüllen. Die DBAG kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten die ihnen gemäß § 25 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen.

## **§ 25 Aufgaben der Spezialisten**

- (1) Spezialisten haben während der Handelszeit für die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 in den Vertrag einbezogenen Fondsanteile fortlaufend indikative Quotes zu stellen. Die Quotierung hat auf der Basis der aktuellen Auftragsbuchlage sowie der von den Spezialisten errechneten Preise der Fondsanteile zu erfolgen. Die eingestellten indikativen Quotes haben die Mindestanforderungen an das Quotierungsvolumen sowie an die relative Differenz zwischen Geld- und Briefkurs (Spread) gemäß § 26 zu erfüllen.
- (2) Der Spezialist soll sicherstellen, dass für sämtliche in den Vertrag gemäß § 24 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 Satz 1 einbezogene Fondsanteile pro Handelstag zumindest eine Preisfeststellung durch das elektronische Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, hat der Spezialist einen separaten Quote zur Feststellung eines Preises ohne Umsatz in das System einzugeben.
- (3) Der Quotierungspflicht nach Absatz 1 muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Spezialisten (z. B. bei einem Systemausfall oder wenn dies für den Spezialisten eine wirtschaftlich nicht vertretbare Belastung darstellen würde) oder aufgrund einer besonderen Marktsituation (z. B. außerordentliche Preisbewegung im Underlying) im Einzelfall das Stellen von indikativen Quotes mit Volumen unzumutbar ist.
- (4) Treten besondere Umstände im Bereich des Emittenten der Fondsanteile auf, gelten die folgenden Bestimmungen bezüglich der Pflicht des Spezialisten zur Stellung von indikativen Quotes mit Volumen:

Bei einer Aussetzung der Ausgabe von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Quotierung für die Briefseite befreit. Ausgenommen hiervon ist die Quotierung auf Basis vorhandener Aufträge im Orderbuch.

Bei einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Stellung von indikativen Quotes befreit.

(5) Über Sondersituationen gemäß Absatz 3 und 4 hat der Spezialist die DBAG und die Handelsüberwachungsstelle der FWB unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind die Umstände, die zu einer Unterbrechung der Quotierung geführt haben, darzulegen. Der Spezialist hat alle Fälle gemäß Absatz 3 und 4 zu dokumentieren.

(6) Spezialisten sollen im Falle von ausführbaren Auftragsbuchsituationen in der fortlaufenden Auktion die Preisermittlung durch das elektronische Handelssysteme initiieren sowie eigene oder fremde Liquidität zur Verfügung stellen. Teilausführungen durch das elektronische Handelssystem sollen vermieden werden.

~~(1) Der für die Preisfeststellung in Fondsanteilen zuständige Skontroführer (Fonds Spezialist) ist verpflichtet, während der Handelszeit zum Zwecke des Marktausgleichs und der Information der Marktteilnehmer permanent Taxen mit Volumen in das Handelssystem einzustellen. Die eingestellten Taxen haben die Mindestanforderungen an das Taxierungsvolumen sowie den Spread (Differenz zwischen Geld- und Briefseite) gemäß § 25 zu erfüllen.~~

~~(2) Der Pflicht nach Absatz 1 muss nicht entsprechen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Fonds Spezialisten (z. B. bei einem Systemausfall oder wenn dies für den Fonds Spezialisten eine wirtschaftlich nicht vertretbare Belastung darstellen würde) oder aufgrund einer besonderen Marktsituation (z. B. außerordentliche Preisbewegung im Underlying) im Einzelfall das Nennen einer Taxe mit Volumen unzumutbar ist.~~

~~(3) Treten besondere Umstände im Bereich des Emittenten der Fondsanteile auf, gelten die folgenden Bestimmungen bezüglich der Pflicht des Fonds Spezialisten zur Stellung einer Taxe mit Volumen:~~

~~Bei einer Aussetzung der Ausgabe von Fondsanteilen durch die Fondsgesellschaft ist der Fonds Spezialist von der Pflicht zur Stellung einer Briefseite befreit. Ausgenommen hiervon ist die Taxenstellung auf Basis vorhandener Orders im Orderbuch.~~

~~Bei einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Fondsgesellschaft ist der Fonds Spezialist von seiner generellen Pflicht zur Stellung einer Taxe mit Volumen befreit.~~

~~(4)(1) Über Sondersituationen gemäß Absatz 2 und 3 hat der Fonds Spezialist die DBAG und die Handelsüberwachungsstelle der FWB unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind die Umstände, die zu einer Aussetzung der Taxenstellung geführt haben, darzulegen. Der Fonds Spezialist hat alle Fälle, die zu einer Aussetzung der Taxenstellung gemäß Absatz 2 und 3 geführt haben, zu dokumentieren.~~

**§ 265 Mindestanforderungen an das Stellen von indikativen Quotes~~Taxen~~ mit Volumen durch den Fonds-Spezialisten**

- (1) Das Mindestvolumen für die indikativen Quotes~~Taxen~~ beträgt für
  - a. Aktienfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren, Rentenfonds, Geldmarktfonds, Immobilienfonds, gemischte Fonds und sonstige Fonds 100.000 Euro.
  - b. Aktienfonds, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen oder Strategien investieren 20.000 Euro.
- (2) Der maximale Spread bezogen auf den Geldkurs des indikativen Quotes~~Taxe~~ beträgt für
  - a. Aktienfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren 1,5%
  - b. Rentenfonds 1%
  - c. Geldmarktfonds 0,5%
  - d. Aktienfonds, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren, Immobilienfonds, gemischte und sonstige Fonds 2%.

**§ 276 Weitere Pflichten des Fonds-Spezialisten; Aussetzung**

- (1) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Spezialist gestellte indikative Quotes nicht den Anforderungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 entsprechen, hat der Spezialist der DBAG und der Handelsüberwachungsstelle der FWB auf deren Verlangen die Berechnungsmethoden für die gestellten indikativen Quotes nachvollziehbar darzulegen.  
~~Orders können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestensorders werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop Loss- oder Stop-Buy-Order). Orders im Sinne von Satz 1 können ebenfalls bei Erreichen der Taxe des Fonds-Spezialisten zu Billigst- oder Bestensorders werden. Der Fonds-Spezialist kann den Vorgang nach Satz 2 durch geeignete Maßnahmen herbeiführen. Das Herbeiführen gemäß Satz 3 hat bei Stop Loss Orders auf Basis des Geldkurses der Taxe, bei Stop-Buy Orders auf Basis des Briefkurses der Taxe des Fonds-Spezialisten zu erfolgen. Der Preis für die Ausführung der dann vorliegenden unlimitierten Orders hat mindestens dem Preis zu entsprechen, zu dem die Situation gemäß Satz 3 herbeigeführt wurde.~~
- (2) Die Spezialisten haben der DBAG einen fachlichen Ansprechpartner, der für ihr Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für die DBAG mindestens telefonisch erreichbar sein. Die DGAG kann in dem Vertrag gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 weitergehende Anforderungen vorsehen.  
~~Der Fonds-Spezialist hat täglich in jedem ihm zugeordneten Fonds zumindest einen Preis~~

festzustellen. Kann kein Preis mit einem Umsatz getätigt werden, so hat der Fonds-Spezialist einen Preis ohne Umsatz zu tätigen.

- (3) Der Spezialist ist verpflichtet, die DBAG unverzüglich über Umstände in Kenntnis zu setzen, die einem regulären Börsenhandel entgegenstehen. Dies sind neben der Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen durch den Emittenten insbesondere die Schließung eines Fonds oder wenn eine reguläre Erfüllung von Geschäften nicht gewährleistet werden kann. Die DGAB kann im Fall einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen bzw. der Schließung eines Fonds den Handel in den betreffenden Fondsanteilen aussetzen. Mit Aussetzung des Handels werden sämtliche Aufträge gelöscht.
- (2) Der Fonds-Spezialist hat der DBAG und der Handelsüberwachungsstelle auf deren Verlangen in begründeten Fällen die Berechnungsmethoden für die gestellten Taxen nachvollziehbar darzulegen.
- (4) Hat die DBAG den Handel in Fondsanteilen ausgesetzt, wird der Handel erst nach einer angemessenen Wartezeit wieder aufgenommen.

## § 287 ~~Behandlung laufender Orders~~

Laufende Aufträge Orders in Fondsanteilen erlöschen in dem Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der Fonds letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde. Im Falle des Splittings bzw. Reverse Splittings von Fondsanteilen erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem der Split bzw. Reverse Split erfolgt

## § 28 ~~Aufhebung von Geschäften~~

- (1) ~~Setzt eine Fondsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen eines Fonds aus, hat der Fonds-Spezialist die DBAG hierüber unverzüglich zu informieren. Die DBAG kann im Fall einer Aussetzung der Rücknahme den Handel in dem betreffenden Fonds aussetzen. Mit Aussetzung des Handels werden sämtliche bestehenden Orders gelöscht.~~
- (2) ~~Hat eine Fondsgesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt, gelten alle Geschäfte, die zwischen der letzten Rücknahmemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Handelende des Handelstages, an dem die Fondsgesellschaft die Aussetzung der Rücknahme bekannt gemacht hat oder bis zur Aussetzung des Handels in diesem Publikumsfonds als aufgehoben, wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Fonds-Spezialist nimmt in diesem Fall die erforderlichen Eingaben in die Börsen-EDV vor.~~
- (3) ~~Hat eine Fondsgesellschaft die Ausgabe von Fondsanteilen ausgesetzt, kann die DBAG auf Antrag des Fonds-Spezialisten die Geschäfte, die zwischen der letzten Ausgabemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Zeitpunkt der Aussetzung der Ausgabe oder dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aussetzung der Ausgabe unter Selbsteintritt des Fonds-Spezialisten zustande~~

~~gekommen sind, aufheben. Dies gilt nur, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Fonds  
Spezialist nimmt in diesem Fall die erforderlichen Eingaben in die Börsen-EDV vor.~~

~~(4) Der Fonds Spezialist hat alle wesentlichen Umstände zu dokumentieren und auf Verlangen der DBAG  
und der Handelsüberwachungsstelle vorzulegen. Hat die DBAG den Handel in dem Fonds  
ausgesetzt, wird der Handel erst nach einer angemessenen Wartezeit wieder aufgenommen.~~

## Sechster Abschnitt Preisfeststellung; Skontroverteilung

### § 29 Preisfeststellung

Börsenpreise im Präsenzhandel werden durch Skontroführer in Prozent des Nennbetrags oder in Euro je Stück festgestellt.

### § 30 Skontroführer

Zur Skontroführung im Open Market sind die Teilnehmer berechtigt, die im regulierten Markt der FWB mit der Feststellung von Börsenpreisen betraut sind.

### § 31 Verteilung der Skontren

- (1) Über die Verteilung der Skontren entscheidet die DBAG im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der FWB. Skontren sind von den Teilnehmern schriftlich zu beantragen. Abweichend von Satz 2 kann die DBAG bestimmen, dass der Antrag elektronisch zu stellen ist. Die DBAG kann unabhängig von der Form der Antragstellung verlangen, dass bestimmte Angaben auf elektronischem Wege und in einem bestimmten Format zu übermitteln sind.
- (2) In die Entscheidung über die Verteilung neuer oder bestehender Skontren in Fondsanteilen bezieht die DBAG zudem die besonderen, die Preisfeststellung in diesen Wertpapieren beeinflussenden Umstände, mit ein. Die Skontroführer und Emittenten können von der DBAG hierzu gehört werden.

## § 32 Sorgfaltspflichten

Die Skontroführer bzw. die für sie handelnden Personen (Skontroführende Personen) haben den Ausruf und die Preisfeststellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen.

## § 33 Kündigung des Skontos

- (1) Die DBAG ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der FWB Skonten jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Die DBAG ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der FWB Skonten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - wenn die Berechtigung des Skontroführers zur Skontoführung (§ 30) nachträglich entfallen ist, oder
  - wenn eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.
- (2) Der Skontroführer ist berechtigt, das Skontro jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Das Recht des Skontroführers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Zuteilung und die Kündigung eines Skontos sind von der DBAG zu veröffentlichen (§ 5).

## Siebter Abschnitt Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen

### § 34 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen

- (1) Die DBAG ist berechtigt, Verstöße der Teilnehmer gegen Pflichten aus diesen AGB unter Nennung der Firma des betreffenden Teilnehmers und der konkreten Bezeichnung des Pflichtverstoßes zu veröffentlichen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 lassen die Durchführung eines Sanktionsverfahrens gemäß § 22 BörsG unberührt.

**Achter Abschnitt  
Entgelt**

**§ 35 Entgelt**

- (1) Die Höhe der Entgelte, die von den Teilnehmern, auf deren Antrag die Wertpapiere in den Open Market einbezogen wurden, für die Einbeziehung und die Notierung von Wertpapieren zu leisten sind, ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser AGB ist.
- (2) Die Pflicht zur Bezahlung von Notierungsentgelten gemäß Ziffer 5 und 6 des Entgeltverzeichnisses beginnt mit dem Kalendervierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen des Notierungsentgeltes vorliegen. Die Zahlungspflicht erlischt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzungen des Notierungsentgeltes entfallen; eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten findet nicht statt.
- (3) Entgelte sind bei Rechnungsstellung durch die DBAG fällig.

**Entgeltverzeichnis**

1. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr (Open Market) beträgt bei
  - a) einer unbestimmten Anzahl von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten einer Gattung EURO 750,00
  - b) Anleihen (ohne Aktienanleihen) EURO 150,00
  - c) Fondsanteilen gemäß diesen AGB EURO 150,00

Das von einem Teilnehmer für die Einbeziehung von Anleihen (ohne Aktienanleihen) und Fondsanteilen in den Freiverkehr (Open Market) zu leistende Entgelt gemäß Absatz 1 lit. b) und c) ist insgesamt auf EURO 15.000,00 pro Kalenderjahr begrenzt.
2. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr (Open Market) beträgt bei
  - Medium Term Notes oder Commercial Papers (mit der ersten Tranche) EURO 750,00

sowie im Falle der Einbeziehung einer Tranche eines bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Medium Term Notes oder Commercial Papers

  - a) mit einer Laufzeit von 6 Monaten oder mehr EURO 125,00
  - b) mit einer Laufzeit von weniger als 6 Monaten EURO 50,00.

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 3. | Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung sonstiger Wertpapiere beträgt  | EURO 150,00   |
|    |   |               |
| 4. | Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) beträgt bei  |               |
|    | a) Vorlage eines Exposés  | EURO 750,00   |
|    | b) Vorlage eines Prospekts gemäß § 15 Abs. 1 lit. c)  | EURO 0,00     |
|    |   |               |
| 5. | Für die Notierung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten im Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) ist pro Kalendervierteljahr ein Entgelt in Höhe von zu zahlen.  | EURO 1.250,00 |
|    |   |               |
| 6. | Für die Notierung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung in den Open Market noch nicht an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen waren (First Quotation) und nicht im Teilbereich des Open Market (Entry Standard) notiert werden, ist ab dem 01.01.2009 pro Kalendervierteljahrein Entgelt in Höhe von zu zahlen. | EURO 625,00   |

## Neunter Abschnitt Datenschutz

### § 36      Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die DBAG auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
  
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Frankfurt am Main, den 01.10.2008

Deutsche Börse AG

## Anlage 1 Verpflichtungserklärung

Des antragstellenden Teilnehmers

gegenüber der Deutsche Börse AG

gemäß § 18 Absatz 3 lit. a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „AGB“).

Für die auf unseren Antrag in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) einzubeziehenden Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate der

...

verpflichten wir uns zur Erfüllung aller uns obliegenden Pflichten gemäß den AGB, insbesondere der §§ 6, 7, 16, 19 AGB.

Wir erklären, die Antragstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorbereitet und durchgeführt zu haben.

Wir stellen die Frankfurter Wertpapierbörse und die Deutsche Börse AG von einer eventuellen Inanspruchnahme wegen Schäden aus der Verletzung der uns obliegenden Pflichten gemäß den AGB frei. Wir werden für von uns zu vertretende Schäden bei Handelsteilnehmern des Freiverkehrs eintreten, die aufgrund einer Verletzung unserer Pflichten verursacht worden sind.

Die Geltung der AGB bleibt von dieser Verpflichtungserklärung unberührt.

Frankfurt am Main, den ...

(Firma, Unterschrift)

## Anlage 2 Unternehmenskurzportrait

Das Unternehmenskurzportrait zum Zwecke der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Emittenten muss eine Zusammenfassung der Handelsdaten und bereits öffentlich zugänglicher Unternehmensinformationen enthalten. Alle nachfolgenden Informationen sollen in einem Dokument zusammengefasst werden.

Die Angaben zu den Handelsdaten sowie die Unternehmensinformationen sind tabellarisch darzustellen

### Angaben zu Handelsdaten

- Gesamtanzahl der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate, Höhe des Grundkapitals und Angabe über den Freefloat
- Aktionärsstruktur
- Nennung von Skontroführer, Antragsteller, Deutsche Börse Listing Partner und ggf. Designated Sponsor

### Unternehmensinformationen

- Gründungsdatum
- Rechnungslegungsstandard und Ende des Geschäftsjahres
- Namen und Funktion der Mitglieder des Vorstands und Namen des Aufsichtsrats

Kurze Geschäftsbeschreibung (Umfang sollte 500 Zeichen nicht übersteigen)

- Beschreibung des operativen Geschäfts
- Nennung der Geschäftsbereiche und Produkte

### **Anlage 3**

## **Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und Deutsche Börse Listing Partner für die Einbeziehung von Aktien oder aktienvertretende Zertifikate in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard)**

### **Durchführung eines initialen und jährlichen Informationsgesprächs**

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, vor Stellung des Antrages auf Einbeziehung von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) und einmal jährlich danach mit dem Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate ein Informationsgespräch über die Transparenzpflichten und übliche Investor-Relations-Aktivitäten im deutschen Kapitalmarkt zu führen. Gegenstand eines solchen Informationsgesprächs sind insbesondere die mit einer Einbeziehung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) oder mit einer möglichen Zulassung der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate zum Handel im General Standard oder Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse verbundenen Transparenzanforderungen. Dabei sollen die Chancen und Anforderungen der einzelnen Marktsegmente detailliert und ausgewogen dargestellt und insbesondere auf die individuellen Bedürfnisse und Ziele des Emittenten eingegangen werden.

### **Beratung bei der Erstellung und fortlaufende Pflege des Unternehmenskurzporträts**

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate bei der initialen Erstellung eines aktuellen Unternehmenskurzporträts zum Zeitpunkt der Einbeziehung zu unterstützen. Das Unternehmenskurzporträt hat den gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „AGB“) vorgegebenen Anforderungen zu entsprechen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Deutsche Börse Listing Partner, den Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate bei der fortlaufenden Pflege dessen Unternehmensporträts zu unterstützen. Das Unternehmensporträt ist unverzüglich bei wesentlichen Änderungen betreffend die Firma des Emittenten, mindestens aber einmal pro Jahr, z. B. mit der Bekanntgabe des aktuellen Konzernjahresabschlusses bzw. Einzelabschlusses des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, zu aktualisieren.

### **Beratung bei der Erstellung und fortlaufende Pflege des Unternehmenskalenders**

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate bei der initialen Erstellung eines Unternehmenskalenders zum Zeitpunkt der Handelaufnahme der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate sowie bei der fortlaufenden Aktualisierung eines solchen Unternehmenskalenders nach der erfolgten Handelaufnahme der Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate zu unterstützen. Der Unternehmenskalender ist aktuell zu pflegen und gemäß den AGB zu erstellen.

### **Beratung bei der Weitergabe wesentlicher Unternehmensnachrichten zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Handels**

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien oder aktienvertretenden Zertifikate bei der unverzüglichen Veröffentlichung von Mitteilungen gemäß § 19 Absatz 2 lit. a AGB zu beraten und zu unterstützen.